

## **Technische Vorschriften für Hausanschlüsse und Hausinstallationen**

### **Vorschriften für Erdarbeiten**

Grundlagen für die Ausführung von Erdarbeiten für Rohrleitungsbau sind:

- a) die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten Formular 118 des SIA,
- b) die Normalien für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet der Schweiz. Normenvereinigung (SNV),
- c) die bundesrätlichen Verordnungen über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau sowie bei ähnlichen Arbeiten,
- d) die allgemeinen und speziellen Bedingungen oder Vorschriften der Anschlussbewilligung

### **Vorschriften für Wasserinstallationen**

- a) Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- b) Allgemeine und spezielle Bedingungen oder Vorschriften der Anschlussbewilligung

### **Leitungsgraben**

Der Grabenaushub hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Die Rohrleitung ist durchwegs auf gewachsenen Boden zu verlegen.

### **Zu tiefe Sohle**

Eine zu tief ausgehobene Sohle ist vor der Rohrverlegung mit kiesigem Material wieder aufzufüllen und sorgfältig festzustampfen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass die Rohrleitung mit grossen Steinen in Berührung kommt. Freiliegende Leitungen sind bis zu 3 cm zu untermauern.

### **Spriessung**

Wo der Graben nicht standfest ist oder wo anstossende Bauobjekte wie Mauern, Einfriedungen, Leitungssträngen, usw. durch Grabarbeiten gefährdet werden, ist der Graben rechtzeitig und fachgerecht zu spriessen.

### **Einfüllen des Grabens**

Das Einfüllen des Grabens darf erst vorgenommen werden, nachdem die Erlaubnis der Wasserversorgung Ehrendingen erteilt worden ist.

Die Leitungen sind zunächst sorgfältig in Betonkies bis 16 mm zu legen und zu überdecken (siehe Anhang). Hierauf ist der Graben bis mindestens 50 cm über Rohrscheitel schichtenweise einzufüllen und fest einzustampfen. Oberhalb dieser Höhe können mechanische Einfüll- und Stampfgeräte verwendet werden, deren Gewicht dem verwendeten Material und der darunterliegenden Leitung gemäss zu wählen ist. Das Einfüllen des Grabens und das Wiederherstellen der Chaussierung und des Belages haben im öffentlichen Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften zu geschehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

### **Ungeeignetes Einfüllmaterial**

Schlacken, Ziegel und Ziegelsteine, Gips, gefrorenes, schlammiges, vergastetes, säurehaltiges oder mit anderen organischen Stoffen durchsetztes Material darf nicht zur Grabeinfüllung verwendet werden. Im Strassengebiet ist Wandkies einzubringen.

### **Tiefe, Gefälle**

Die Ueberdeckung der Leitung hat mindestens 1.30 m und im Maximum 1.60 m zu betragen. Hauszuleitungen sind mit gleichmässigem Gefälle, wenn möglich gegen die Hauptleitung hin, zu verlegen.

### **Material**

Als Hausanschlussleitungen sind nur Kunststoffrohre aus PE 100 S 5 PN 16 zulässig.

### **Lage zur Kanalisation**

Die Wasserleitung ist in einem Abstand von mindestens 1 m von einer Kanalisationsleitung zu verlegen. Sie hat nach Möglichkeit höher zu liegen als die Kanalisation. Die Wasserleitung darf nicht in aufgefüllte und verdichtete Gräben anderer Leitungen verlegt werden.

### **Anschluss an Hauptleitung**

Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen darf nur mit Anschluss-T oder Anbohrschelle mit Schieber erfolgen.

### **Vorschriften für die Verlegung**

Das Verlegen von Leitungen hat nach den Weisungen der Herstellerwerke zu erfolgen.

### **Schieber**

Die Wasserversorgung Ehrendingen verlangt den Einbau von Schiebern in Hauszuleitungen.

### **Mauerdurchführung**

Die Mauerdurchführung muss mit einem Mauerdurchführungsstück für PE Rohre erfolgen.

### **Abstellhahnen**

Der Abstellhahnen mit dem unmittelbar dahinterliegenden gut zugänglichen Wasserzähler ist so nahe wie möglich bei der Einführung in das Gebäude zu platzieren. Die örtliche Lage des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung Ehrendingen bestimmt. Der Zähler muss in einem gut zugänglichen und frostsicheren Raum installiert werden.

### **Ueberbrückung des Wasserzählers**

Der Wasserzähler ist mit einem Kupferband oder Kupferdraht, dimensioniert nach den Weisungen des SEV, so zu überbrücken, dass der Zähler ausgebaut werden kann, ohne dass die Ueberbrückung gelöst werden muss.

### **Nicht zulässige Apparate**

Sämtliche Apparate, die Schläge auf das Leitungsnetz verursachen, sind verboten. Wassermotoren und Injektoren sind nicht zulässig.

Die gesamten Hausinstallationen sind derart einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe infolge Drucksenkung, Vakuumbildung, usw. in Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

### **Genehmigung und Ueberwachung**

Die Genehmigung der zu verwendenden Materialien, Apparate und Einrichtungen sowie Bau- und Betriebsüberwachung durch Organe der Wasserversorgung Ehrendingen bleibt vorbehalten.

### **Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft**

Der Präsident

Die Aktuarin

Werner Huber

Silvia Gratwohl